

Textliche Erläuterungen zu den Kosten:

Art der Nebenforderung:	Höhe / Berechnung:	Rechtsgrundlage:
<p>a) bei rückständigen Forderungen – öffentlich-rechtlicher Art- wie zum Beispiel: - Gewerbesteuer - Grundbesitzabgaben, - Hundesteuer, - Vergnügungssteuer, etc.</p>		
<p>Säumniszuschläge *: a) bei öffentlich-rechtlichen Forderungen auf die die Vorschriften der Abgabenordnung direkt oder mittelbar über § 12 Abs. 1 Nr. 5, Buchstabe b des KAG NRW anwendbar sind b) bei Gebühren, Auslagen und Kosten gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)</p>	<p>Für jeden angefangenen Monat der Säumnis: 1 Prozent der auf volle 50,00 Euro abgerundeten rückständigen Hauptforderung; für Forderungen unter 50,00 Euro fallen Säumniszuschläge nicht an.</p>	<p>§ 240 Abs. 1 Abgabenordnung (AO 1977); i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 5 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - § 18 Abs. 1 Gebührengesetz NRW</p>
<p>Mahngebühren:</p>	<p>Bei einem rückständigen Betrag bis zur Höhe von 50,00 Euro beträgt die Mahngebühr 6,00 Euro; vom zu mahnenden Mehrbetrag 1 Prozent. Sofern für zu mahnende Forderungen auch Säumniszuschläge * erhoben werden, beträgt die Mahngebühr jedoch höchstens 52,00 Euro.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes i.V.m. § 19 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen</p>
<p>b) Forderungen privatrechtlicher Natur wie zum Beispiel: - Gebühren der Mediothek - Gebühren der Volkshochschule, etc.</p>		
<p>Auslagen / Porto</p>	<p>Portogebühren entsprechend der Entgelttabelle der Deutschen Post AG</p>	